

Sitzung vom 23. Juli 1997

**1620. Anfrage (Firmensanierung durch Konkurs)**

Kantonsrat Peter Biemann, Zürich, hat am 26. Mai 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In jüngster Zeit ist vor allem im Bau- und Baunebengewerbe vermehrt festzustellen, dass schlechtgehende Firmen in den Konkurs geführt werden, um sie meist mit ähnlichem Namen neu zu gründen.

Auf diese Art werden Schulden abgeschüttelt und das Personal zu meist schlechteren Bedingungen wieder angestellt. Oft gehen auch Abgaben an den Staat und Sozialwerke (Steuern, AHV, BVG usw.) bei derartigen Übernahmen verloren.

Unter dem Titel, Arbeitsplätze zu retten, nehmen dann diese Firmen weiterhin als Billiganbieter am Markt teil.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es Erhebungen darüber, wie oft vertragliche Leistungen gegenüber dem Kanton infolge Konkurs des Anbieters nicht erbracht wurden?
2. Werden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Anbieter diesbezüglich überprüft?
3. Verlangt der Kanton Zürich Sicherheitsleistungen für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, wie sie beispielsweise der Kanton St. Gallen mit der Erfüllungsgarantie kennt?
4. Wenn ja, nach welchen Gesichtspunkten?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Biemann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Eine Kurzumfrage hat ergeben, dass nur sehr wenige Fälle aufgetreten sind, in welchen die Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen gegenüber dem Kanton durch Konkurse gestört worden ist. Auch in diesen Fällen konnten aber die Arbeiten zumeist ordnungsgemäss zu Ende geführt werden, so dass dem Kanton in der Regel kein finanzieller Schaden entstanden ist.

Schon das geltende Submissionsrecht setzt voraus, dass ein Bewerber für eine zeit- und sachgerechte Ausführung von Arbeit oder Lieferung Gewähr bieten muss (§13 Abs. 1 Submissionsverordnung). Dabei geht es neben der Leistungsfähigkeit und der fachlichen Qualifikation vor allem auch um die Kreditwürdigkeit des Unternehmens. Ausgeschlossen ist die Vergabe an Bewerber, «die ihren Pflichten dem Staat gegenüber nicht nachkommen» (§ 13 Abs. 3 Submissionsverordnung).

Auch nach der künftigen Submissionsverordnung (SVO) ist vorgängig einer Vergabe die Eignung der Anbieterinnen und Anbieter zu prüfen. Dabei geht es wiederum u.a. um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Ergeben sich bei dieser Prüfung Hinweise darauf, dass eine Anbieterin oder ein Anbieter die geforderten finanziellen Eignungskriterien nicht erfüllt, so kann kein Zuschlag an diesen erfolgen. §26 SVO regelt überdies die Gründe für einen Ausschluss eines Anbieters aus dem Verfahren. So ist ein Anbieter, der sich in einem Konkursverfahren befindet, vom Verfahren auszuschliessen. Ebenso ist ein Anbieter auszuschliessen, der Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt oder die Arbeitsschutzbestimmungen sowie Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge – bzw. bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften – nicht eingehalten hat. Es besteht indessen kein eigentlicher Ausschlussgrund, wonach ein Anbieter immer dann auszuschliessen ist, wenn einer Firmengründung ein Konkursverfahren vorausgegangen ist. Ob in einem solchen Fall ein Ausschluss begründet werden kann, muss aufgrund der konkreten Umstände anhand der Voraussetzungen von §26 SVO geprüft werden. Aus sozial- und strukturpolitischen Gründen, im Interesse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen sollte das beanstandete Vorgehen, wonach einzelne Firmen den Konkurs eröffnen lassen und danach neue Unternehmen gründen, um Schulden nicht bezahlen zu müssen und das Personal schlechterzustellen, jedenfalls nicht mit öffentlichen Aufträgen unterstützt werden.

Ausschreibungen und Werkverträge im Baubereich stützen sich grundsätzlich auf die Norm SIA Nr. 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten». Diese legt unter dem Titel «Sicherheitsleistungen des Unternehmers bis zur Abnahme» in Art. 149 Abs. 3 fest: «Der Werkvertrag kann vorsehen, dass der Unternehmer vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung für die im Werkvertrag vorgesehene Dauer eine zusätzliche Sicherheit (z.B. Solidarbürgschaft) leistet.» Dies wird durch Zusatzbestimmungen des Hochbauamts und des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene wie folgt präzisiert: «Bei Voraus- und Teilzahlungen auf Materialvorräte und bei Beschäftigung von Subunternehmern sind zusätzliche Sicherheiten in Form von Solidarbürgschaften nach Weisung der Bauherrschaft zu leisten. Der Werkvertrag kann auch in anderen Fällen die Leistung einer Solidarbürgschaft vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung vorsehen.» Durch administrative Weisungen wird insbesondere festgelegt, dass eine Sicherheit bzw. eine Erfüllungsgarantie (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) bei Vertragsabschluss in folgenden Fällen zu leisten ist: «a) bei Vergabungen an Generalunternehmer; b) bei Verträgen mit Unternehmern, die Arbeiten an Subunternehmer weitergeben; c) bei (aussergewöhnlich) risikoreichen und schwierigen Arbeiten; d) wenn ein Vertrag mit einem Unternehmen einzugehen ist, das noch nicht länger als 5 Jahre besteht; e) wenn über die Solvenz eines Unternehmens (konkrete) Zweifel bestehen.»

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Submissionsrechts sind Abklärungen im Gang, wie die Praxis hinsichtlich Prüfung der Eignungskriterien und Einhaltung der verschiedenen Anforderungen durch die Anbietenden koordiniert und noch effektiver gestaltet werden kann, ohne dass dies zu einem unangemessenen administrativen Aufwand führt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**